

15.02.95**In - Fz****Gesetzesantrag**
des Landes Rheinland-Pfalz

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechts-
rahmengesetzes****A. Zielsetzung**

Nach § 101 Abs. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) ist der Polizeivollzugsbeamte dienstunfähig, wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wieder erlangt (Polizeidienstunfähigkeit). Nach ständiger Rechtsprechung sind diese Voraussetzungen erfüllt, wenn der Polizeivollzugsbeamte unter gesundheitlichen Gesichtspunkten nicht auf sämtlichen Funktionen des Polizeivollzugsdienstes verwendet werden kann. Dementsprechend genügt nach Nr. 3.1.2 der Polizeidienstvorschrift 300 (ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit) der Polizeibeamte den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Polizeidienstes nur dann, wenn seine körperliche, geistige und seelische Belastbarkeit unter anderem die Verwendung im Außen- und Schichtdienst gestattet und den körperlichen Einsatz gegen Rechtsbrecher, die Anwendung unmittelbaren Zwangs sowie den Gebrauch von Waffen zuläßt. Nach Nr. 3.1.3 dieser Vorschrift ist der Polizeibeamte polizeidienstunfähig, wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeidienst nicht mehr genügt und wenn seine Verwendungsfähigkeit entweder für

dauernd ausgeschlossen ist oder nach ärztlich-wissenschaftlichen Erfahrungen nicht zu erwarten ist, daß die volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt wird.

Die derzeitigen Möglichkeiten, die Versetzung in den Ruhestand von polizeidienstunfähigen Beamten zu vermeiden, sind beschränkt. Eine anderweitige Verwendung entsprechend § 26 Abs. 3 BRRG scheiterte in der Vergangenheit in der Regel daran, daß andere Behörden - oft aus stellenplanmäßigen und sonstigen personalwirtschaftlichen Gründen - sich nicht bereit finden konnten, polizeidienstunfähige Polizeibeamte, die noch innendienstfähig waren, zu übernehmen.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß nicht alle Funktionen des Polizeidienstes die uneingeschränkte Polizeidienstfähigkeit erfordern. Die Frage nach der Polizeidienstfähigkeit sollte daher nur in den Fällen gestellt werden, in denen es im Hinblick auf die wachzunehmenden Aufgaben hierauf entscheidend ankommt. Damit könnte die Zahl der vorzeitigen Zurruesetzungen im Polizeidienst erheblich reduziert werden.

B. Lösung

Die Anforderung des § 101 Abs. 1 BRRG in der geltenden Fassung soll nicht auf Lebenszeitbeamte Anwendung finden, die eine Tätigkeit ausüben, bei der es auf die besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr ankommt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es ist mit einer Senkung der Personalkosten zu rechnen.

Bundesrat

Drucksache 105/95

15.02.95

In - Fz

Gesetzesantrag
des Landes Rheinland-Pfalz

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechts-
rahmengesetzes**

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

Mainz, den 13. Februar 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dem Bundesrat den

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung
des Beamtenrechtsrahmengesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gem.
Art. 76 Abs. 1 Grundgesetz zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf gem. § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den Ausschüssen zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

ER
H. / J. Rau

Anlage

Entwurf
eines ...Gesetzes zur Änderung
des Beamtenrechtsrahmengesetzes

vom.....

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das
folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekannt-
machung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt
geändert durch Gesetz vom, wird wie folgt geändert:

In § 101 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und
folgender Halbsatz angefügt:

"es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei
Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen
Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung
folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die vorhandenen Daten über die vorzeitigen Versetzungen von Polizeivollzugsbeamten in den Ruhestand lassen erkennen, daß ein im Vergleich zu anderen Laufbahnen teilweise erheblich höherer Anteil an Polizeivollzugsbeamten die ohnehin schon um fünf Jahre vorgezogene Altersgrenze von 60 Jahren gesundheitsbedingt nicht erreichen. Zugleich ist festzustellen, daß auch das durchschnittliche Alter, mit dem dienstunfähige Beamte in den Ruhestand versetzt werden, kontinuierlich gesunken ist. Die hierdurch wachsenden Kosten (Personalausgaben einschließlich Versorgungslasten, Ausbildungskosten für zusätzliche Nachwuchskräfte) erfordern Maßnahmen, durch die über die bisher bestehenden Möglichkeiten hinaus (anderweitige Verwendung außerhalb des Polizeidienstes; Übernahme in den Polizeiverwaltungsdienst) die Versetzung in den Ruhestand vermieden wird. Dies kann nur durch eine Modifizierung des in § 101 Abs. 1 BRRG definierten Begriffs der Polizeidienstunfähigkeit erreicht werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:Zu Artikel 1

Die vorgesehene Änderung bewirkt, daß zukünftig bei der Entscheidung über eine Versetzung in den Ruhestand wegen Polizeidienstunfähigkeit stärker als bisher auf die wahrgenommene Funktion abgestellt wird. Angesichts der technisch-organisatorischen Veränderungen im Polizeidienst, der Weiterentwicklung des Berufsbildes

und des Selbstverständnisses der Polizeivollzugsbeamten entspricht der Inhalt der Polizeidienstfähigkeit in dem bisher verstandenen Sinn, wonach ein Polizeivollzugsbeamter zu jeder Zeit, an jedem Ort und in jeder seiner Amtsbezeichnung entsprechenden Stellung verwendet werden können muß, nicht mehr der Wirklichkeit.

Die vorgesehene Ergänzung beläßt dem Bund und den Ländern die Möglichkeit, Einzelheiten entsprechend den besonderen organisatorischen, stellenplanabhängigen und einsatzmäßigen Gegebenheiten der einzelnen Polizeibereiche zu regeln.

Zu Artikel 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

31.03.95

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

A. Zielsetzung

Nach § 101 Abs. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) ist der Polizeivollzugsbeamte dienstunfähig, wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit). Nach ständiger Rechtsprechung sind diese Voraussetzungen erfüllt, wenn der Polizeivollzugsbeamte unter gesundheitlichen Gesichtspunkten nicht auf sämtlichen Funktionen des Polizeivollzugsdienstes verwendet werden kann. Dementsprechend genügt nach Nummer 3.1.2 der Polizeidienstvorschrift 300 (ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit) der Polizeibeamte den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Polizeidienstes nur dann, wenn seine körperliche, geistige und seelische Belastbarkeit unter anderem die Verwendung im Außen- und Schichtdienst gestattet und den körperlichen Einsatz gegen Rechtsbrecher, die Anwendung unmittelbaren Zwangs sowie den Gebrauch von Waffen zuläßt. Nach Nummer 3.1.3 dieser Vorschrift ist der Polizeibeamte polizeidienstunfähig, wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeidienst nicht mehr genügt und wenn seine Verwendungsfähigkeit entweder für dauernd ausgeschlossen ist oder nach ärztlich-wissenschaftlichen Erfahrungen nicht zu erwarten ist, daß die volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt wird.

Die derzeitigen Möglichkeiten, die Versetzung in den Ruhestand von polizeidienstunfähigen Beamten zu vermeiden, sind beschränkt. Eine anderweitige Verwendung entsprechend § 26 Abs. 3 BRRG scheiterte in der Vergangenheit in der Regel daran, daß andere Behörden - oft aus stellenplanmäßigen und sonstigen personalwirtschaftlichen Gründen - sich nicht bereit finden konnten, polizeidienstunfähige Polizeibeamte, die noch innendienstfähig waren, zu übernehmen.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß nicht alle Funktionen des Polizeidienstes die uneingeschränkte Polizeidienstfähigkeit erfordern. Die Frage nach der Polizeidienstfähigkeit sollte daher nur in den Fällen gestellt werden, in denen es im Hinblick auf die wahrzunehmenden Aufgaben hierauf entscheidend ankommt. Damit könnte die Zahl der vorzeitigen Zuruhesetzungen im Polizeidienst erheblich reduziert werden.

B. Lösung

Die Anforderung des § 101 Abs. 1 BRRG in der geltenden Fassung soll nicht auf Lebenszeitbeamte Anwendung finden, die eine Tätigkeit ausüben, bei der es auf die besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr ankommt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es ist mit einer Senkung der Personalkosten zu rechnen.

31.03.95

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 682. Sitzung am 31. März 1995 beschlossen, den beige-fügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

In § 101 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom ... geändert wurde, wird nach dem Wort "(Polizeidienstunfähigkeit)" folgender Halbsatz eingefügt:

", es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt".

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die vorhandenen Daten über die vorzeitigen Versetzungen von Polizeivollzugsbeamten in den Ruhestand lassen erkennen, daß ein im Vergleich zu anderen Laufbahnen teilweise erheblich höherer Anteil an Polizeivollzugsbeamten die ohnehin schon um fünf Jahre vorgezogene Altersgrenze von 60 Jahren gesundheitsbedingt nicht erreichen. Zugleich ist festzustellen, daß auch das durchschnittliche Alter, mit dem dienstunfähige Beamte in den Ruhestand versetzt werden, kontinuierlich gesunken ist. Die hierdurch wachsenden Kosten (Personalausgaben einschließlich Versorgungslasten, Ausbildungskosten für zusätzliche Nachwuchskräfte) erfordern Maßnahmen, durch die über die bisher bestehenden Möglichkeiten hinaus (anderweitige Verwendung außerhalb des Polizeidienstes; Übernahme in den Polizeiverwaltungsdienst) die Versetzung in den Ruhestand vermieden wird. Dies kann nur durch eine Modifizierung des in § 101 Abs. 1 BRRG definierten Begriffs der Polizeidienstunfähigkeit erreicht werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die vorgesehene Änderung bewirkt, daß zukünftig bei der Entscheidung über eine Versetzung in den Ruhestand wegen Polizeidienstunfähigkeit stärker als bisher auf die wahrgenommene Funktion abgestellt wird. Angesichts der technisch-organisatorischen Veränderungen im Polizeidienst, der Weiterentwicklung des Berufsbildes und des Selbstverständnisses der Polizeivollzugsbeamten entspricht der Inhalt der Polizeidienstfähigkeit in dem bisher verstandenen Sinn, wonach ein Polizeivollzugsbeamter zu jeder Zeit, an jedem Ort und in jeder seiner Amtsbezeichnung entsprechenden Stellung verwendet werden können muß, nicht mehr der Wirklichkeit.

Die vorgesehene Ergänzung beläßt dem Bund und den Ländern die Möglichkeit, Einzelheiten entsprechend den besonderen organisatorischen, stellenplanabhängigen und einsatzmäßigen Gegebenheiten der einzelnen Polizeibereiche zu regeln.

Zu Artikel 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.